

PSP-News 1 / 2022 Thema hier!

Der Sommer rückt näher. Die Natur verändert sich im Augenblick rasend schnell. Und auch in steuerlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht ist viel los! Mit unseren nachfolgenden PSP News möchten wir Sie auf den aktuellen Stand der Dinge bringen:

Übersicht:

1. Corona-Update – aktuelle Hilfen und Fristen
2. Grundsteuerreform
3. Energiepreispauschale
4. 9-Euro-Ticket
5. DATEV Meine Steuern
6. Arbeitnehmer Online
7. Steuerrecht aktuell: Altgoldverkauf
8. PSP-Intern

1. Corona-Update – aktuelle Hilfen und Fristen

- **Überbrückungshilfen**
Aktuell ist die Beantragung der Überbrückungshilfe IV für den Förderzeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022 noch möglich.
Ob es weitere Überbrückungshilfen im Anschluss oder über die Wintermonate geben wird, steht aktuell nicht fest.
Allerdings wurde nunmehr das Portal für die zu den Überbrückungshilfen für 2020 und 2021 zu erfolgenden Schlussabrechnungen freigeschaltet. Wir werden auf die mit Hilfen unterstützten Mandanten zukommen und deren Schlussrechnungen auftragsgemäß und fristgerecht vornehmen.
- **Kurzarbeitergeld**
Die Verlängerung der Sonderregelung für die Kurzarbeit wurden seitens des Gesetzgeber bis zum 30.06.2022 verlängert.
Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht weiterhin, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
Bis zum 30.06.2022 wird zudem weiterhin auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet. Die Bezugsdauer wird für Beschäftigte, deren

PSP-News 1 / 2022 Thema hier!

Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 entstanden ist, auf bis zu 28 Monate, längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022, verlängert.

- **Verlängerung der Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020**
Die Frist zur Abgabe einer durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellten Steuer- oder Feststellungserklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 wird verlängert werden. Der endgültige Beschluss kann allerdings erst nach Ablauf der derzeitigen Abgabefrist erlassen werden, so dass es im Augenblick eine Übergangslösung in Form eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums gibt, dass die Abgabe von Erklärungen nach dem 31.05.2022 nicht als verspätet anzusehen ist. **Neues Fristende ist nunmehr der 31.08.2022!**

2. Grundsteuerreform

In Deutschland müssen demnächst rund 35 Millionen Grundstücke und Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe neu bewertet werden. Als Basis für die neuen Bewertungen werden die Wertverhältnisse vom 1. Januar 2022 zugrunde gelegt.

Für jedes Grundstück muss von den Eigentümern eine Feststellungserklärung bei der Finanzverwaltung – grundsätzlich in elektronischer Form – abgegeben werden. Dies gilt auch für jeden Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieb.

Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2018 festgestellt, dass die jetzige Grundsteuer verfassungswidrig ist, weil sie gegen das Gleichheitsprinzip des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1) verstößt. Dadurch war der Gesetzgeber verpflichtet bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu schaffen, die am 8. November im Bundesrat verabschiedet wurde. Zur ersten Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 muss deutschlandweit eine Bewertung der Grundstücke erfolgen. Die Bewertung erfolgt künftig anhand der Grundsteuerwerte an Stelle der bisherigen Einheitswerte. Sofern Sie Eigentümer eines Grundstückes sind, werden Sie von der Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte aufgefordert. **Mit dem Zugang der Aufforderung ist jetzt im Mai oder Juni 2022 zu rechnen. Abgabefristende wird der 31.10.2022 sein.** Die Anwendung der Werte erfolgt ab dem 1. Januar 2025.

PSP-News 1 / 2022 Thema hier!

Welche Kriterien in die Berechnung der neuen sog. „Grundsteuerwerte“ einfließen, hängt davon ab, in welchem Bundesland das Objekt liegt. Eine sog. Länderöffnungsklausel hat den Bundesländern ermöglicht, statt dem Bundesrecht eigene Länderlösungen zu beschließen und anzuwenden.

Selbstverständlich steht jedem Eigentümer frei, die Feststellungserklärung für die einzelnen Immobilien eigenständig über das Elster-Portal vorzunehmen. Sollten Sie eine Beauftragung durch unsere Kanzlei wünschen, ist hierfür eine gesonderte Vereinbarung notwendig. Hintergrund ist, dass diese Leistungen nicht von den üblichen Ihnen angebotenen Steuerberaterleistungen umfasst ist, sondern eine gesonderte Honorarvereinbarung und eine zusätzliche Datenschutzerklärung aufgrund des Einsatzes eines neuen Software-Programms notwendig ist.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie unsere Unterstützung in Anspruch nehmen möchten. Unsere Mitarbeiterin Frau Nürnberger-Dietzsch steht Ihnen gern zur Verfügung.

3. Energiepreispauschale

Voraussichtlich im September ist die Auszahlung der Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 Euro durch die Arbeitgeber an die Arbeitnehmer geplant. Selbstständige sollen die Auszahlung ebenfalls im September erhalten, und zwar in Form einer Verringerung der fälligen Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

Genauere Abläufe sind nach wie vor in Klärung.

Aktuell verlautbart ist: Die Energiepreispauschale unterliegt der Einkommensteuer; soll also laut aktuellen Informationen bei der Auszahlung an die Arbeitnehmer versteuert werden. Sozialversicherungspflichtig ist sie nicht.

Die Arbeitgeber holen sich die Energiepreispauschale über die für September zu erfolgenden Lohnsteueranmeldungen zurück.

Sobald hier weitere Klarstellungen bekannt werden, erhalten Sie gesonderte Benachrichtigungen von unserer Kanzlei!

PSP-News 1 / 2022 Thema hier!

4. 9-Euro-Ticket

Sparen mit dem 9-Euro-Ticket heißt es! Für die Monate Juni, Juli und August wird als Teil des Entlastungspaketes der Bundesregierung aufgrund der hohen Energie- und Kraftstoffpreise das 9-Euro-Ticket eingeführt. Aber Achtung bei der Gehaltsabrechnung: Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Fahrkarten erstatten, müssen dieses berücksichtigen und die Erstattungsbeträge entsprechend senken, da eine Erstattung an die Arbeitnehmer nur in Höhe der tatsächlichen Kosten möglich ist. Bitte teilen Sie daher rechtzeitig unserer Lohnabteilung die Inanspruchnahme von 9-Euro-Tickets Ihrer Arbeitnehmer mit!

5. DATEV Meine Steuern

Sie kennen bereits viele unserer digitalen und zukunftsweisenden Angebote in Zusammenarbeit mit der DATEV. Nun haben wir die Einführung des Portals DATEV Meine Steuern vorangeführt. Viele unserer Mandanten sind im Rahmen ihrer privaten Steuererklärung bereits auf diese digitale Belegübersendung umgestiegen. Wir freuen uns, dass unser digitaler Weg auch von Ihnen so gut unterstützt wird und regen Anklang findet.

Sie möchten sich informieren?

Unseren Flyer zum Programm nebst Info-Videos erhalten Sie in der Anlage zu diesen PSP-News.

6. Arbeitnehmer Online

Home-Office, Teilzeit, Quarantäne, Krank, Kind-Krank, Urlaub, Schichtbetrieb etc. All das sind Gründe, warum es aufwändig sein kann, den eigenen Mitarbeitern ihre Gehaltsabrechnungen rechtzeitig zu übergeben. Und dann passiert es doch: „Chef, meine Gehaltsabrechnung ist nicht (mehr) da. Ich brauche ein neues Exemplar!“ Ersparen Sie sich dies!

Nutzen Sie Arbeitnehmer Online!

PSP-News 1 / 2022 Thema hier!

2022 möchten wir nutzen, um Ihnen unsere digitalen Angebote im unternehmerischen Bereich weiter näher zu bringen. Arbeitnehmer Online ist ein einfach zu handhabendes Portal, wo sich Ihre Mitarbeiter registrieren und ihre Gehaltsabrechnungen eigenständig abrufen. Durch Erstellen der monatlichen Gehaltsläufe in unserer Kanzlei werden die Gehaltsabrechnungen automatisiert in den Portalen Ihrer Mitarbeiter hochgeladen. Auch die Abrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen, Sozialversicherungsmeldungen der vergangenen Zeiträume können jederzeit erneut gesichtet und ausgedruckt werden. Keine Arbeit für Sie als Arbeitgeber. Selbstverständlich erhält der Arbeitgeber auch weiterhin Ihre Lohnauswertungen für Ihre Unterlagen und behalten den Überblick und die Kontrolle.

7. Steuerrecht Aktuell: Altgoldverkauf

Altgoldverkauf bei Zahnärzten kann zum steuerlichen Hindernis werden! Bei nahezu jedem Zahnarzt ist die Verwertung von alten Goldzähnen anzutreffen, die beim Ersetzen von Füllungen oder Implantaten entstehen. Sofern diese nicht den Patienten mitgegeben werden. Die Einnahmen durch die Aufarbeitung der Scheideanstalt oder dem Ankauf von Altgoldhändlern sind als Betriebseinnahmen zu versteuern und werden von der Scheideanstalt i. d. R. in Form von Gutschriften abgerechnet. In manchen Fällen spenden die Zahnärzte den Gutschriftsbetrag. Diese Spende ist keine Betriebsausgabe, sondern kann als Sonderausgabe in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Für den Ansatz als Sonderausgabe wird eine Spendenbescheinigung benötigt.

Handelt es sich beim Zahnarzt um einen Kleinunternehmer ist bei der Ansammlung und Verkauf auf die Menge des Goldes zu achten. Sammeln Sie nicht zu große Mengen an und verkaufen diese, denn es ist die Kleinunternehmer-Grenze von 22.000,00 Euro umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen pro Jahr zu berücksichtigen. Übersteigen Ihre Einnahme diese Grenze, sind Sie im Folgejahr mit allen Ihren unternehmerischen Tätigkeiten voll umsatzsteuerpflichtig.

Das Reverse-Charge-Verfahren kommt dann zur Anwendung, wenn der Zahnarzt kein Kleinunternehmer ist (§ 13b Abs. 5 Satz 9 UStG). Das bedeutet, der Altgold-Ankäufer / die Scheideanstalt müssen darauf hingewiesen werden, dass es sich bei Ihnen nicht um einen Kleinunternehmer handelt. Die Gutschrift (Rechnung) muss ohne Umsatzsteuerausweis und unter Hinweis auf § 13 b UStG erstellt werden. Die

PSP-News 1 / 2022 Thema hier!

Steuerschuldnerschaft verbleibt sodann beim ankaufenden Unternehmen. Die Umsatzsteuer wird von dort abgeführt.

8. PSP-Intern

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und an dieser Stelle berichten, dass wir zwischenzeitlich unsere Frau Rosa Buccheri (jetzt Rosa Sommer) in die "Babyzeit" verabschiedet haben. Wir wünschen Frau Sommer alles Gute für den weiteren Verlauf ihrer Schwangerschaft, ihre Geburt sowie eine beglückende Elternzeit. Wir freuen uns darauf, sie im Anschluss wieder in unserem Team willkommen zu heißen.

Abschließen werden wir diese PSP-News mit einem Blick in Richtung Sommer, der hoffentlich eine coronafreie Zeit, Frieden, Gesundheit und eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen bringt. Wir freuen uns darauf.

Ihr Team
Peters Schoenlein Peters
Partnerschaft mbB
Steuer- und Anwaltskanzlei